



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 308/22

vom

11. Oktober 2022

in der Strafsache

gegen

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. Oktober 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 24. Mai 2022 wird aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und mit unerlaubtem Besitz eines Schlagrings, sowie wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Führen eines Schlagrings schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Quentin

Bartel

Rommel

Maatsch

Messing

Vorinstanz:

Landgericht Paderborn, 24.05.2022 - 1 KLS 22 Js 2147/21 6/22

ECLI:DE:BGH:2022:111022B4STR308.22.0